

# **Satzung**

## **des Fördervereins Theater Adlershof e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Theater Adlershof e. V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in 12489 Berlin, Moriz-Seeler-Straße 1.
4. Als Gerichtsstand gilt Berlin

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in Bezug auf die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Verein setzt sich dafür ein, dass das Theater in seinem Bestand und mit seinem vielseitig genreübergreifenden Angebot am historischen Medienstandort Adlershof erhalten wird. Er wird das Theater personell, materiell und ideell unterstützen, damit es durch hochwertige Inszenierungen und Konzerte sowie ausgewählte Gastspiele, die der Verein organisiert und unterstützt, seinen Beitrag zur kulturellen Ausstrahlung leisten kann.
3. Der Verein will einen eigenen Beitrag leisten zum besseren Verständnis zwischen Besuchern, Künstlern und den Beschäftigten des Theaters. Er versteht sich als Brücke zwischen Publikum und Theater, zwischen Öffentlichkeit und Bühne.
4. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:
  - a. Förderung der kulturellen Bildung
  - b. Förderung kultureller Bildungsprojekte, wie z.B. Theaterworkshops für Schüler
  - c. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Theater
  - d. Erhöhung der Attraktivität des Theaters für junges Publikum
  - e. Förderung des Theaterbesuches von Schülern, Studenten, Auszubildenden und sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen
  - f. Gewinnung weiterer Mitglieder
  - g. Gewinnung von Sponsoren
  - h. Vernetzung mit anderen Vereinen ähnlichen Zwecks
  - i. Vereinsveranstaltungen im Theater
  - j. weitere Aktivitäten und konstruktive Einflussnahme auf die Erhöhung der Besucherzahlen.
5. Der Verein will gegenüber den Trägern und den leitenden Organen des Theaters eine beratende Funktion ausüben.

### §3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### §4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

### §5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, in dem sich der aufzunehmende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet, der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um die Förderung des Theaters Adlershof verleihen.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch die Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zu jedem Quartal erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 2 Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss und die Gründe dafür sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, schriftlich oder in der nächsten Mitgliederversammlung frühestens 14 Tage nach Ausschluss zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung des Vereins zu leisten. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beitragsordnung liegt der Satzung als Anlage 1 bei.
9. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

10. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - a. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
  - b. Entlastung des Vorstands
  - c. Wahl und Abwahl des Vorstands
  - d. Wahl der 2 Kassenprüfer/innen (Revisoren).
  - e. Beschlussfassung zur Beitragsordnung zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit.
  - f. Beschlussfassung zum Haushaltsplan
  - g. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Angabe der vom Vorstand erarbeiteten Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über die Annahme der Ergänzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder der Vorstand dies für erforderlich hält.
5. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Die Abstimmung wird öffentlich durch Handzeichen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder oder der Versammlungsleiter dies beantragen.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
10. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestimmen, der ein Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung anfertigt. Das Protokoll ist dem Mitgliedern innerhalb von 7 Tagen schriftlich zuzustellen. Die Mitglieder können innerhalb von zwei Wochen nach Versand des Protokolls Korrekturen anfordern.

11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
12. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

## §9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern (1. und 2. Vorsitzenden und Schatzmeister/in) zusammen.
2. Ein Mitglied des Theaters Adlershof nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - e) Der Vorstand organisiert die Abstimmung zwischen den Aktivitäten und dem Theater Adlershof.
4. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
5. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln in ihrer Funktion von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandmitgliedes im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung mit den anstehenden Punkten der Tagesordnung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied per Email zu übermitteln.
9. Eine Vorstandssitzung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
10. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## §10 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

2. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen, z.B. Auflagen oder Bedingungen, können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Berlin, 23.5.2019

<b>Name</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Unterschrift</b>
Franziska Thein		
Jan Marchlewitz		
Kathrin Schülein		
Renate Erxleben		
Caroline Siebert		
Reinhard Karge		
Edith Karge		
Nadja du Hamél		